

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 118/64

### URTEIL

Verkündet am

7. Dezember 1965

Becker,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Polizeiobermeisters Gregor K [REDACTED] in H [REDACTED],  
J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,  
Anschlußberufungsbeklagten,  
Revisionsklägers und Anschluß-  
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landwirtswitwe Therese W [REDACTED] in F [REDACTED]  
[REDACTED], Nr. [REDACTED] Ldkrs. H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,  
Anschlußberufungsklägerin,  
Revisionsbeklagte und An-  
schlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 29. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird das bezeichnete Urteil dahin abgeändert, daß die der Klägerin zugesprochene Rente von 180 DM monatlich bis zum 20. März 1967 zu zahlen ist.

Im übrigen wird die Anschlußrevision zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 15. Dezember 1959 bei einem Jagdunfall tödlich verletzten Gutsbesitzers Georg W. aus F. Dieser ist von der Klägerin und dem Sohn Theodor W. je zur Hälfte beerbt worden. Der Beklagte hat als Jagdgast Georg W. den tödlichen Schuss abgegeben.

Die Klägerin hat von ihm Ersatz der auf 3.710,39 DM bezifferten Beerdigungskosten und eine der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte Rente wegen entgangenen Unterhalts gefordert. Sie hat vorgetragen, ihr Ehemann habe den Beklagten und zwei weitere Jagdgäste zur Wildschweinjagd eingeladen und den einzelnen Teilnehmern gegen 19 Uhr ihre Hochsitze angewiesen. Zuvor hätten die Jagdteilnehmer vereinbart, die Jagd um 21 Uhr abubrechen. Um diese Zeit habe der Beklagte sein Jagdgewehr entladen, sei vom Hochsitz abgestiegen, habe unten sein Gewehr erneut geladen und gestochen und gleichwohl versucht, einen dunklen Gegenstand, den er auf sich zukommen sah, mit dem Zielfernrohr auszumachen. Dabei habe sich ein Schuß gelöst und ihren Ehemann, der um 21 Uhr seinen Hochsitz verlassen habe und auf den Hochsitz des Beklagten zugegangen sei, tödlich getroffen. Der Beklagte habe grob fahrlässig gehandelt, weil er mit einem geladenen, gestochenen und ungesicherten Gewehr durch das Zielfernrohr einen nicht klar erkannten Gegenstand habe ansprechen wollen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, den Ehemann der Klägerin treffe ein erhebliches Mitverschulden. Er habe als Jagdherr keine gewissenhaften Abreden über das Ende der Jagd getroffen. Man habe nur vereinbart, daß die Jagd etwa 2 Stunden dauern solle. Es sei weder ein genauer Zeitpunkt festgelegt worden, zu dem jedes Feuer einzustellen sei, noch seien die Uhren der Teilnehmer verglichen worden. Weiler habe die Jagdteilnehmer auch nicht genügend in die Örtlichkeit eingewiesen. So habe der Beklagte nicht gewußt, wo der Standplatz Weilers, seines unmittelbaren Nachbarn, gewesen sei. Zwar sei vereinbart worden, daß jeder, der seinen Hochsitz verlasse, durch Zuruf seine Bewegung im Jagdgebiet des andern mitteile. Diese Verpflichtung habe Weiler nicht erfüllt, obwohl er mit jeder Bewegung hätte warten müssen, bis der Zuruf als verstanden durch Antwort quittiert worden sei. Ein solcher Durchruf sei nicht erfolgt. Trotzdem



sei W [REDACTED] auf den Hochsitz des Beklagten zugegangen und habe sich auf einer Strecke von mehr als 146 Metern in dessen Schußlinie bewegt.

Im übrigen müsse sich die Klägerin die Erträge des ihr als Miterbin zugeflossenen Vermögens sowie eine Unfallrente von 69,50 DM monatlich anrechnen lassen. Außerdem habe sie ein Nießbrauchsrecht an dem sogenannten R [REDACTED]thaus in S [REDACTED] mit Einkünften in Höhe von 341 DM monatlich. Die Einkünfte der Klägerin seien höher als der Wert des Unterhalts, der ihr bei Lebzeiten ihres Mannes zugestanden habe.

Die Klägerin hat ein Mitverschulden ihres Ehemannes bestritten. Unter den Jagdteilnehmern sei ausdrücklich vereinbart worden, die Jagd um 21 Uhr abzubrechen und beim Verlassen des Hochsitzes den üblichen "Huh"-Ruf auszustößen. Der Ehemann der Klägerin habe nichts getan und nichts unterlassen, was ihm als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. Hinsichtlich ihrer Einkünfte aus dem R [REDACTED]thaus hat die Klägerin geltend gemacht, diese seien nicht für den Familienunterhalt notwendig gewesen und auch nie hierfür verwendet worden.

Das Landgericht hat ein Mitverschulden des Jagdherrn Weiler zu 1/4 angenommen und der Klägerin 2.374,38 DM nebst Zinsen als Ersatz von Beerdigungskosten sowie eine monatliche Rente von 120 DM wegen entgangenen Unterhalts für die Zeit vom 15. Dezember 1959 bis zum 20. März 1967 zugesprochen.

Der Beklagte hat das Urteil nur angegriffen, soweit es der Klägerin eine Rente zuspricht. Die Klägerin hat sich gegen die Annahme eines Mitverschuldens ihres Ehemanns gewandt und mit der Anschlußberufung Ersatz von Beerdigungskosten in Höhe von 3.211,80 DM sowie eine monatliche Rente

von 180 DM bis zum 20. März 1967, hilfsweise eine Geldrente für die mutmaßliche Dauer des Lebens des getöteten Ehepartners beansprucht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil wie folgt abgeändert:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.211,80 DM nebst 4% Zinsen seit dem 10. Januar 1962 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin ab 15. Dezember 1959 bis 15. März 1967 eine monatliche Rente von 180 DM zu zahlen.

Im übrigen hat das Berufungsgericht es bei der Abweisung der Klage belassen und die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt bis auf einen Betrag von 50 DM, den die Klägerin zu den Kosten des ersten Rechtszuges beizutragen hat.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf volle Abweisung des Rentenanspruches weiter. Die Klägerin erstrebt mit der Anschlußrevision die Zuerkennung der Rente bis zum 20. März 1967 sowie die Belastung des Beklagten mit den gesamten Kosten des Rechtsstreits. Sie wendet sich außerdem gegen die nach ihrer Auffassung erfolgte Abweisung des in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsanspruches.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe der Klägerin mehr zugesprochen, als sie beantragt habe; in der Berufungsinstanz sei nur die Differenz zwischen dem vom

Landgericht zugesprochenen Betrage von 2.374,38 DM und dem mit der Anschlußberufung geforderten Betrage von 3.211,80 DM in Streit gewesen. Nur diesen Differenzbetrag habe das Berufungsgericht der Klägerin zusprechen dürfen. Die Rüge geht fehl. Wie sich aus den Entscheidungsgründen, die zur Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind, eindeutig ergibt, hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts neu gefaßt und der Klägerin unter Einschluß der vom Landgericht zugesprochenen Beträge die von ihr beantragten Beerdigungskosten und Renten zugesprochen. Diese Art der Formulierung ist nicht zu beanstanden; sie läßt keinen berechtigten Zweifel über ihre Bedeutung und Tragweite zu.

Die Anschlußrevision läßt bei ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe den Hilfsantrag der Klägerin zu Unrecht abgewiesen und ihr daher rechtsirrig einen Teil der Kosten auferlegt, ebenfalls außer Betracht, daß das Berufungsgericht die Urteilsformel in vollem Umfang neu gefaßt hat. Die Klageabweisung wiederholt die bereits vom Landgericht ausgesprochene Teilabweisung des Antrags auf Ersatz von Beerdigungskosten wegen eines Rechenfehlers und des Rechtsübergangs nach § 1542 RVO. Wegen dieser Zuvielforderung hat es die Klägerin zu Recht mit einem Beitrag von 50 DM zu den Kosten des ersten Rechtszuges belastet. Eine Abweisung des in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrages der Klägerin ist nicht erfolgt.

Die Begrenzung der Rentenzahlung auf die Zeit bis zum 15. März 1967 (statt bis zum 20.3.1967) beruht ersichtlich auf einem Versehen. Insoweit war der Anschlußrevision stattzugeben und die Rente bis zum 20. März 1967 zuzusprechen.

II. Der Beklagte hat, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darlegt, durch mehrfache Außerachtlassung von

Grundregeln des Umgangs mit Schußwaffen und einer waidgerechten Jagdausübung den Tod Georg W[REDACTED]s grob fahrlässig und leichtfertig verschuldet. Das ist außer Streit.

Ein mitwirkendes Verschulden des Ehemanns der Klägerin hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Es stellt unangefochten fest, die Jagdteilnehmer seien übereingekommen, die Jagd um 9 Uhr herum zu beenden; wer seinen Sitz verlasse, solle wie immer den Huh-Ruf ausstoßen. Die Anregung, einen Uhrenvergleich vorzunehmen, sei abgelehnt worden mit dem Bemerken: "Das ist nicht notwendig, denn wir hören die Kirchenglocken, und wer seinen Sitz verläßt, ruft wie immer Huh." Nach der Auffassung des Berufungsgerichts war durch die miteinander gekoppelten Abreden, die Jagd gegen 9 Uhr zu beenden, auf die Kirchenglocken zu hören und beim Verlassen des Sitzes wie üblich "Huh" zu rufen, das Ende der Jagd so genau festgelegt, daß dem Jagdherrn in dieser Hinsicht keine Vernachlässigung der im obliegenden Sorgfalt zur Last gelegt werden könne; das Jagdende sei bestimmt gewesen durch die Zeit in Verbindung mit dem Huh-Ruf.

Die Behauptung des Beklagten, Georg Weiler habe es beim Verlassen des Jagdsitzes unterlassen, wie vereinbart und üblich "Huh" zu rufen, hält das Berufungsgericht im Hinblick auf die Aussage des Jagdteilnehmers Gr[REDACTED], W[REDACTED] habe immer "Huh" gerufen, wenn er den Jagdsitz verlassen habe, nicht für erwiesen. Wenn der Beklagte, so erwägt es, den Ruf nicht gehört habe, so könne dies auf den damals herrschenden starken Gegenwind zurückzuführen sein. Ob der Beklagte seinerseits, als er gegen 9 Uhr seinen Jagdsitz verließ, den vereinbarten Ruf ausgestoßen habe, lasse sich nicht feststellen. Er habe zwar bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, er habe seinen Ansitz ohne Abgabe des Huh-Rufes verlassen. Am Unfallabend habe er aber dem Zeugen Gr[REDACTED]

auf dessen Frage erklärt: "Ich habe gerufen, Herr W. nicht." Hiernach bestehe durchaus die Möglichkeit, daß W., wie es seine Gewohnheit gewesen sei, beim Verlassen des Jagdsitzes "Huh" gerufen habe und dieser vom Beklagten nicht vernommene Ruf W.'s mit einem vom Beklagten abgegebenen Huh-Ruf zeitlich so zusammengetroffen sei, daß W. ihn als Antwort auf den von ihm selbst abgegebenen Ruf habe betrachten dürfen und betrachtet habe. In diesem Fall habe sich W. ohne Verschulden in das Schußfeld des Beklagten begeben dürfen, da er habe glauben dürfen, sich mit ihm verständigt zu haben.

Diese Würdigung hält einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe mit seiner Auffassung, das Jagdende sei durch die getroffenen Abreden hinreichend genau bestimmt gewesen, den besonderen Gefahren der Nachtjagd und der dadurch bedingten erhöhten Sorgfaltspflicht des Jagdherrn nicht genügend Rechnung getragen; W. habe sich als Jagdherr nicht mit der Abrede begnügen dürfen, die Jagd "um 9 Uhr herum" zu beenden, sondern einen genauen Zeitpunkt festlegen und einen Uhrenvergleich durchführen müssen. Als wettererfahrener Landwirt und Jäger habe er durchaus Zweifel hegen müssen, ob jeder Jagdteilnehmer bei dem starken Südostwind die vereinbarten Huh-Rufe und die Kirchenglocken hören werde.

Die Rüge greift nicht durch. Die getroffenen Abreden über das Ende der Jagd boten, wenn sich jeder Teilnehmer an sie hielt und nur die unabdingbaren Grundregeln waidgerechter Jagdausübung beachtete, eine nach menschlichem Ermessen hinreichende Gewähr dafür, daß ein Unfall wie der vorgefallene vermieden werden konnte. Im Hinblick auf die besonderen Gefahren der Nachtjagd oblagen nicht nur dem Jagdherrn, sondern in gleichem Maße den übrigen Teilnehmern ge-

steigerte Sorgfaltspflichten. Georg W. [REDACTED] durfte daher damit rechnen, daß die Jagdteilnehmer die getroffenen Abreden beachten würden. Keinesfalls brauchte er ein derart leichtfertiges und grob fahrlässiges Verhalten eines Teilnehmers in Rechnung zu stellen, wie es sich der Beklagte hat Zuschulden kommen lassen.

Dafür, daß ein von W. [REDACTED] abgegebener Huh-Ruf vom Beklagten wegen des starken Gegenwindes tatsächlich nicht gehört werden konnte, hat dieser überdies keinen geeigneten Beweis angetreten, im Gegenteil bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht ausgesagt, er habe einen solchen Ruf hören müssen, wenn er abgegeben worden wäre. Ist aber nicht auszuschließen, daß ein Huh-Ruf W. [REDACTED]s trotz des Gegenwindes für den Beklagten vernehmbar war und tatsächlich vernommen worden ist, so fehlt es an einem Nachweis der Ursächlichkeit eines Verschuldens Georg W. [REDACTED]s, das darin erblickt werden könnte, daß er die Nichtvernehmbarkeit des Huh-Rufes infolge des Gegenwindes nicht in Betracht gezogen hat.

Gleiches gilt für den Vorwurf der Revision, W. [REDACTED] habe nicht in Rechnung gestellt, daß die Kirchenglocken wegen des starken Südostwindes möglicherweise überhört werden könnten. Der Hinweis der Revision auf den Südostwind geht hier fehl; denn nach der bei den Gerichtsakten befindlichen Planskizze, deren Richtigkeit von den Parteien nicht in Zweifel gezogen wird, befanden sich die Kirchenglocken für den Beklagten und W. [REDACTED] annähernd in der Windrichtung, keinesfalls ihr entgegengesetzt, so daß Weiler nicht damit zu rechnen brauchte, der Glockenschlag könne überhört werden.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe keine Feststellung darüber getroffen, daß verabredet worden sei, ein abgegebener Huh-Ruf müsse erwidert werden und

der Jagdsitz dürfe erst nach Erwidern des Huh-Rufes verlassen werden. Nach der vom Berufungsgericht als glaubhaft erachteten Aussage des Jagdteilnehmers Ludwig war es üblich und wurde es immer so gehalten, daß ein abgegebener Huh-Ruf erwidert und der Jagdsitz erst nach diesem Rufwechsel verlassen wurde. Wenn das Berufungsgericht wiederholt von der Abgabe des üblichen Huh-Rufes spricht, so hat es ersichtlich diese dauernd gehandhabte Übung im Auge. Das folgt auch daraus, daß das Berufungsgericht Georg W. das Betreten der Schußlinie des Beklagten nur deshalb nicht als Verschulden anlastet, weil nicht auszuschließen sei, daß zwischen W. und dem Beklagten ein Rufwechsel stattgefunden habe.

Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Wechsel von Huh-Rufen zwischen Georg W. und dem Beklagten in der dargelegten Weise sei nicht auszuschließen, mit dem Hinweis auf das Beweisangebot der Klägerin, den Oberforstmeister Truhlar darüber zu vernehmen, daß ihm der Beklagte angegeben habe, er habe den Ansitz ohne Abgabe des Huh-Rufes verlassen. Daraus folgert die Revision, es sei zwischen den Parteien unstreitig, daß der Beklagte keinen Huh-Ruf abgegeben habe. Die Rüge greift nicht durch. Die Klägerin hat, was die Revision übersieht, in einem späteren Schriftsatz ausdrücklich die Möglichkeit offen gelassen, daß der Beklagte entgegen seiner Angabe vor dem Zeugen T. und der Polizei doch den Huh-Ruf abgegeben habe. Hat aber der Beklagte, wie er nicht ausschließen kann, zur vereinbarten Zeit den Huh-Ruf abgegeben und damit für sich selbst die Jagd beendet, kann er einem anderen Jagdteilnehmer nicht vorwerfen, er habe sich in sein Schußfeld begeben. Wer die Jagd beendet hat, hat kein Schußfeld mehr.

Ohne Erfolg rügt die Revision noch, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Beklagten nicht beachtet, W. habe ihm nicht genau mitgeteilt, wo er selbst seinen Jagdsitz

habe. Das Berufungsgericht hat diesen Punkt ausdrücklich erörtert und hinreichend dargelegt, aus welchen Gründen es die Behauptung des Beklagten als unbewiesen erachtet.

Die weiteren Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Das Berufungsgericht hat nach alledem mit Recht ein mitwirkendes Verschulden des Ehemannes der Klägerin verneint.

III. Bei der Bemessung der Rente aus § 844 BGB hat das Berufungsgericht die Einkünfte geschätzt, die der Ehemann der Klägerin im Falle des Fortlebens aus seiner Landwirtschaft, dem Gewerbebetrieb und seiner sonstigen Tätigkeit erzielt haben würde, und den der Klägerin entgangenen Unterhalt auf 500 DM monatlich ermittelt. Hiervon hat es die auf 250 DM monatlich geschätzten Erträge aus der von der Klägerin ererbten Vermögenshälfte sowie den auf die Berufsgenossenschaft übergegangenen Betrag von 69 DM monatlich in Abzug gebracht und der Klägerin die begehrte Rente von monatlich 180 DM zugesprochen. Die Einkünfte der Klägerin aus dem Nießbrauch am Rückerthaus müssen nach der Auffassung des Berufungsgerichts bei der Bemessung ihres Unterhaltsanspruchs außer Betracht bleiben.

Die Revision greift die Schätzungen im einzelnen nicht an, sie bemängelt aber, daß das Berufungsgericht nur die Hälfte der Erträge des von Georg W. hinterlassenen Vermögens in Abzug gebracht hat. Sie meint, die Lebenserfahrung spreche dafür, daß der Sohn der Klägerin, der nicht auf dem Hof lebe und als Landwirtschaftslehrer sein Auskommen habe, ihr die ihm an sich zustehende Hälfte der Erträgnisse des Vermögens überlasse; diese müsse sich die Klägerin anrechnen lassen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Ein Erfahrungssatz in dem von der Revision gewollten Sinne kann nicht anerkannt werden, da es sich um eine persönliche EntschlieÙung handelt, die von den verschiedensten Umständen, insbesondere von Charakter und Sinnesart des Sohnes beeinflusst sein kann. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, daß der Sohn der Klägerin ihr die ihm zustehenden Einkünfte des hinterlassenen Vermögens zukommen läßt, so kann sich der Beklagte nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB hierauf nicht berufen. Denn eine Überlassung dieser Einkünfte soll ihrer Natur nach nicht dem Schädiger zugute kommen (vgl. Senatsurteile vom 5. Februar 1963 - VI ZR 33/62 - NJW 1963, 1051 Nr. 1; BGHZ 21, 112).

Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Ermittlung des der Klägerin entgangenen Unterhalts deren Einkünfte aus ihrem Nießbrauch am R[REDACTED]haus unberücksichtigt gelassen. Die Revision beanstandet, daß Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß das vom Ehemann der Klägerin aus der Bewirtschaftung seines Hofes erzielte und zur Bestreitung des Familienunterhalts zur Verfügung gestellte Einkommen nicht allein auf dessen Arbeitsleistung zurückzuführen, sondern auch als Erträgnis aus dem Grund und Boden, also dem Vermögen des Ehemannes geflossen sei. Der Ehemann habe daher, wie es § 1360 BGB vorschreibe, mit seiner Arbeit und seinem Vermögen zum Familienunterhalt beigetragen. Daraus folge die Verpflichtung der Klägerin, neben der Führung des Haushalts und Mitarbeit in der Landwirtschaft mit den Einkünften aus dem R[REDACTED]haus zum Familienunterhalt beizutragen.

Der Auffassung der Revision kann nicht beigetreten werden. Der Anspruch auf Familienunterhalt nach § 1360 BGB n.F. hängt, wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht, nicht mehr von der Bedürftigkeit ab. Beide Ehegatten sind nach

dieser Vorschrift grundsätzlich verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Reichen die Einkünfte aus der Arbeit des Mannes aus, den Familienunterhalt zu bestreiten, so bleiben die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau außer Betracht; denn die Frau leistet ihren der Arbeit des Mannes gleichwertigen Beitrag zum Familienunterhalt bereits durch die Führung des Haushalts. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin zusätzlich während der 40 jährigen Ehe nach ihren Kräften in der Landwirtschaft des Mannes mitgearbeitet. Es kann aber nach den Feststellungen nicht zweifelhaft sein, daß die Einkünfte aus der Arbeitskraft des Ehemannes für sich allein zur Bestreitung des gesamten Familienunterhalts voll ausreichen und im Falle des Fortlebens des Mannes weiter ausreichen würden. Das Landgericht, dessen Schätzungen vom Berufungsgericht übernommen und von der Revision nicht angegriffen werden, hat den zur Bestreitung des angemessenen Familienunterhalts einschließlich der persönlichen Bedürfnisse des Ehemannes erforderlichen Betrag auf 1.000 DM monatlich ermittelt. Dieser Betrag, der dem Einkommen eines qualifizierten Arbeiters entspricht, kann unbedenklich als Ergebnis der persönlichen Arbeitsleistung des Ehemannes angesehen werden, der neben der Bewirtschaftung des umfangreichen Bauernhofes ein Fuhrunternehmen unterhielt und aus seiner gesamten Tätigkeit Einkünfte in Höhe von rund 23.000 DM erzielte. Daß insbesondere die Einkünfte des Ehemannes aus der Landwirtschaft ganz überwiegend, wenn nicht sogar ausschließlich das Ergebnis seiner Arbeitskraft, also einen reinen Arbeitsgewinn darstellten, ergibt sich zudem aus der vom Berufungsgericht übernommenen Feststellung des Landgerichts, wonach der Hof zu Lebzeiten des Ehemanns nach Abzug der Aufwendungen für notwendige Investitionen einen Reinertrag von 10.000 DM abwarf, gegenwärtig aber infolge der Mehraufwendungen für die durch das Ableben des Ehe-

mannes erforderlich gewordene Einstellung weiterer Arbeitskräfte keinen Reinertrag mehr abwirft. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht die Einnahmen aus dem Rückertshaus mit Recht außer Ansatz gelassen. Daß die Klägerin diese Einkünfte, wie sie zugibt, zur Vornahme werterhöhender Investitionen, insbesondere zum Erwerb von Grundstücken zur Verfügung gestellt hat, beruht auf ihrer freien Entscheidung und besagt nichts für eine dahingehende Verpflichtung.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 Abs. 1 und 2 ZPO.

Ingels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens